

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 24. Februar 2025	Nr. 13
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Vierte Ordnung zur Änderung der Grundordnung

Vom 22. Januar 2025

66

Vierte Ordnung zur Änderung der Grundordnung

Vom 22. Januar 2025

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 13 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 13. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, S. 68), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Mai 2022 (Dienstbl. S. 422), erlassen, die nach Zustimmung des Ministers der Finanzen und für Wissenschaft hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Grundordnung der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. die hauptberuflich an der Universität tätigen Personen mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben, die Aufgaben in Forschung oder Lehre im Fachgebiet Medizin wahrnehmen.“

2. Artikel 3 Absatz 4 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(4) Die hauptberuflich an der Universität tätigen Personen mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben, die Aufgaben in Forschung oder Lehre im Fachgebiet Medizin wahrnehmen, sind der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet.“

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 erhalten die Absatzbezeichnung „(1)“.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Doktorandinnen und Doktoranden wählen aus ihrer Mitte eine Promovierendenvertretung, die in Angelegenheiten der Doktorandinnen und Doktoranden Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber den Organen und Gremien der Universität abgeben kann. Näheres zu den Aufgaben und Rechten, zur Zusammensetzung und zur Wahl der Promovierendenvertretung ist in einer Ordnung der Universität zu regeln. Rechte, die Doktorandinnen und Doktoranden aus der Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe zustehen, bleiben unberührt.“

4. Artikel 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 eingefügt:

„15. Studierende anderer Hochschulen, die im Rahmen von Kooperationsverträgen an Lehrveranstaltungen teilnehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, und die nicht durch Einschreibung Mitglieder sind,“

- b) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 16 und die bisherige Nummer 16 wird Nummer 17.
5. Artikel 22 Absatz 3 Satz 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:
- „Die so an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder und so zu den Beratungen beigezogenen Personen müssen durch Übermittlung einer Nachricht unter Nutzung von elektronischen Kommunikationsformen oder zu Protokoll versichern,
- a) dass die Vertraulichkeit der Sitzung gewährleistet ist und
- b) dass sie die Sitzung oder Teile der Sitzung nicht aufzeichnen oder aufzeichnen lassen.“
6. Artikel 26 Absatz 2 Satz 5 wird durch folgenden Satz ersetzt:
- „Das Gremium entscheidet in der auf die Übermittlung des Entwurfes folgenden Sitzung oder im schriftlichen Beschlussverfahren über Einwendungen gegen den Entwurf und darüber, in welchem Umfang das Protokoll veröffentlicht wird.“
7. Artikel 33 Nummer 4 wird durch folgende Nummer ersetzt:
- „4. zwei Mitglieder der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“
8. Artikel 34 Absatz 3 Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:
- „Die Amtszeit einer hauptamtlichen Dekanin oder eines hauptamtlichen Dekans beträgt mindestens zwei und höchstens vier Jahre.“
9. Artikel 37 Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:
- „(3) Eine Vizepräsidentin/Ein Vizepräsident kann während ihrer/seiner Amtszeit kein Wahlamt in den Organen der Universität einschließlich der Fakultäten wahrnehmen. Als Wahlamt im Sinne von Satz 1 gilt auch die auf Wahl beruhende Mitgliedschaft in einem Gremium mit Ausnahme der Mitgliedschaft in einer Berufungskommission gemäß Artikel 41 Absatz 1; für die Dauer der Amtszeit ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte. Die Entlastung in der Lehre richtet sich nach den Regelungen der Lehrverpflichtungsverordnung.“
10. Artikel 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Nummer 4 wie folgt ersetzt:
- „4. Die übrigen Mitglieder werden nach Gruppen getrennt unter besonderer Berücksichtigung des Teilbereichs, der die Hochschullehrerstelle zugeordnet ist, von ihren Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Unter den Gewählten darf höchstens eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident sein.“
- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:
- „(8) Für den Fall, dass in einem Ausnahmefall für die Besetzung einer Professur eine in besonders herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, an deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und der Profilbildung der Hochschule ein besonderes Interesse besteht, kann das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden (sog. Fast-Track-Berufung). Im Falle einer solchen Fast-Track-Berufung wird abweichend von den vorstehenden Regelungen der Absätze 1 bis 7 eine eigene Fast-Track-Berufungskommission gebildet. Eine eigene Fast-Track-Berufungskommission kann auch dauerhaft gebildet werden. Näheres zu der Bildung

der Fast-Track-Berufungskommission ist in einer Ordnung der Universität zu regeln. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die absolute Mehrheit der Stimmen hat.“

11. Artikel 42 Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(3) Eine Ordnung, die der staatlichen Zustimmung oder der Zustimmung des Universitätspräsidiums bedarf, kann von dem für den Erlass der Ordnung zuständigen Gremium nur mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und nur dann beschlossen werden, wenn der Entwurf der Ordnung den Mitgliedern des Gremiums zehn Tage vor der Beschlussfassung übermittelt worden ist. Der Entwurf ist grundsätzlich in einer Lesung zu behandeln. Eine zweite Lesung erfolgt, wenn dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder oder von sämtlichen einer Mitgliedergruppe angehörenden Mitgliedern des Gremiums beantragt wird. Satz 1 gilt auch für Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung einer Geschäftsordnung.“

12. Artikel 44 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Soweit der Senat vor der Wahl nach § 25 Absatz 2 Satz 1 SHSG nicht anderweitig beschließt, wählt er neben den zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer je ein Mitglied der Gruppen nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 und 4 SHSG für eine Amtszeit von vier Jahren und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden für eine Amtszeit von zwei Jahren in den Hochschulrat. In diesem Fall gilt für die Wahl Artikel 30 Absatz 4 entsprechend.“

13. Artikel 46 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Auf Grundlage einer Vereinbarung kann eine Kooperationsplattform ein Organ errichten, welches an Stelle der entsprechenden Organe der Universität gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 5 SHSG zuständig ist für die Organisation interdisziplinärer Lehrangebote und für Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie für den Erlass der zugehörigen Ordnungen innerhalb der Kooperationsplattform.“

b) Aus dem bisherigen Absatz 2 wird Absatz 3 und aus dem bisherigen Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident wird ermächtigt die Grundordnung neu bekannt zu machen.

Saarbrücken, 21. Februar 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes